



Firma
Wicon Industrietore GmbH
Dieselstr. 10
59609 Anröchte

Telefonnummer
02941 982-0

Steuernummer / Aktenzeichen
330/5745/0372 VST 1

Datum
15.08.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Wicon Industrietore GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

59609 Anröchte, Dieselstr. 10

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **330/5745/0372**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE811239624**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.07.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Im Grünen Winkel 5
59555 Lippstadt
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02941 982-0
Telefax
0800 10092675330
Telefax Ausland
0049 2941 982-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Di, Do-Fr 8:30-12:00 Uhr Mittwoch geschlossen
Do.zusätzlich 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo.-Di, Do.-Fr 7:00-12:00 Uhr Mittwoch geschlossen
Do.zusätzlich 12:00-17:30 Uhr

BBk eh Dortmund -alt-
IBAN DE19 4400 0000 0046 4015 05
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Ab Bahnhof mit Buslinie 80, 563, 70, R73, C3, C4 oder C5 bis Haltestelle Tivoli

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.